

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit Anlagen größer 100 kW

Bitte vollständig ausfüllen!

Anlagenbetreiber

Firmenname bzw. Name, Vorname

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Email

Direktvermarkter oder andere Person, nachfolgend: „Dritter“

Firmenname bzw. Name, Vorname

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Ansprechpartner des Dritten

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Email

Anlagenidentifikation

Energieträger (z. B. Wasserkraft, Windkraft Onshore,...) Marktllokation

Zählernummer Vertragskontonummer Geschäftspartner-
nummer

Anlagenschlüssel

- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte(n) Anlage / Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 10b Abs. 1 EEG 2021 ist / sind.

Die technischen Einrichtungen

- zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung und
- Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistung

wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen.
Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.

- Der Anlagenbetreiber räumt o. g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 10b Abs. 1 EEG 2021 ein.

Befugnis erteilt ab: _____

- Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die Anforderungen gemäß § 10b Abs. 1 EEG 2021 durchgehend eingehalten werden.

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit Anlagen größer 100 kW

4. Der Betrieb der Einrichtungen nach § 10b Abs. 1 EEG 2021 erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 10b Abs. 1 EEG 2021 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.
5. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß § 10b Abs. 3 EEG 2021 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 10b Abs. 1 EEG 2021 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst werden.
6. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 19 MsbG einzubauen sind.
7. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o. g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
8. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 EnWG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10b Abs. 1 EEG 2021 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 13 EnWG die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 13 EnWG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Datenschutz-Hinweis: Die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zum o. g. Zweck und gemäß dem im Internet unter www.enwg-weimar.de/datenschutz bereitgestellten Datenschutzzinformationen.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers nach EEG

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

- Zusatzblatt (bei mehreren Anlagen)
- Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung nach § 10b Abs. 1 EEG 2021
- Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 10b Abs. 1 EEG 2021 zwischen der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
- weitere Anlagen